

Prüfungsordnung der Universität Freiburg für den Studiengang Master of Arts (M.A.) der Philosophischen Fakultäten vom 09.09.2002
in der Fassung der Fachspezifischen Bestimmungen vom 18.10.2013*
(Lesefassung)

Studierende, die ihr Studium an der Albert-Ludwigs-Universität im Fach Germanistische Linguistik im Studiengang Master of Arts zwischen dem 01.10.2013 und dem 30.09.2017 aufgenommen haben, können dieses nach den vorliegenden fachspezifischen Bestimmungen **bis spätestens 30.09.2020** (Ausschlussfrist) abschließen.

Germanistische Linguistik

§ 1 Studienumfang

Im Fach "Germanistische Linguistik" sind insgesamt 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

Im Fach "Germanistische Linguistik" sind folgende Module zu belegen:

Grundlagen linguistischer Forschung (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Grundfragen linguistischer Forschung	Ü	P	4	PL
Forschungsdesign	Ü	P	4	SL
Forschungskolloquium	K	P	2	SL

Linguistische Forschungsmethoden (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Statistik für Linguist/inn/en	Ü	WP	4	PL/SL
Korpuslinguistische Methoden	Ü	WP	4	PL/SL
Experimentelle Methoden in der Linguistik	Ü	WP	4	PL/SL
Datenerhebung, -archivierung und -transkription	Ü	WP	4	PL/SL

Zwei der vier Wahlpflichtveranstaltungen (WP) müssen belegt werden.

Aktuelle linguistische Forschungsergebnisse (18 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Vorlesung oder Mentorium aus dem Bereich Grammatik und Kognition	V/M	P	6	PL/SL
Vorlesung oder Mentorium aus dem Bereich Sprachvariation und Sprachwandel	V/M	P	6	PL/SL
Vorlesung oder Mentorium aus dem Bereich Text und Interaktion	V/M	P	6	PL/SL

Praxis linguistischer Forschung (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Praktische Tätigkeit (siehe Erläuterung)		P	10	SL

Praktische Tätigkeit

Es sind praktische Tätigkeiten im Umfang von insgesamt mindestens acht Wochen in studienfach-relevanten öffentlichen oder privaten Einrichtungen (z.B. Universitäten, Forschungsinstitutionen) zu absolvieren. Die Wahl der Einrichtung bedarf der Zustimmung des zuständigen Fachvertreters bzw. der zuständigen Fachvertreterin.

Die Anerkennung der praktischen Tätigkeit setzt voraus, dass die bzw. der Studierende nachweist, dass sie bzw. er in den betreffenden Einrichtungen aktiv mitgearbeitet hat, und einen forschungs-orientierten schriftlichen Bericht über ihre bzw. seine Tätigkeit vorlegt.

Wahlmodul

Die bzw. der Studierende wählt eines der folgenden Fachgebiete und belegt die beiden zugehörigen Module:

- Variation und Wandel
- Grammatik und Kognition
- Text und Interaktion

Variation und Wandel

Variation und Wandel I (20 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Masterseminar aus dem Bereich Variation im Deutschen	S	P	10	PL
Masterseminar aus dem Bereich Sprachwandel im Deutschen	S	P	10	PL

Variation und Wandel II (16 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Hauptseminar aus dem Bereich Variation und/oder Sprachwandel im Deutschen	S	P	8	PL
Hauptseminar aus dem Bereich Variation und/oder Sprachwandel in Europa	S	P	8	SL

Grammatik und Kognition

Grammatik und Kognition I (20 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Masterseminar aus dem Bereich Grammatik des Deutschen	S	P	10	PL
Masterseminar aus dem Bereich Kognitive Linguistik	S	P	10	PL

Grammatik und Kognition II (16 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Hauptseminar aus dem Bereich Grammatik des Deutschen und/oder Kognitive Linguistik	S	P	8	PL
Hauptseminar aus dem Bereich Grammatik europäischer Sprachen und/oder Kognitive Linguistik	S	P	8	SL

Text und Interaktion

Text und Interaktion I (20 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Masterseminar aus dem Bereich Textlinguistik des Deutschen	S	P	10	PL
Masterseminar aus dem Bereich Interaktionale Linguistik des Deutschen	S	P	10	PL

Text und Interaktion II (16 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Hauptseminar aus dem Bereich Text und/oder Interaktion	S	P	8	PL
Hauptseminar aus dem Bereich Textlinguistik und/oder Interaktionale Linguistik europäischer Sprachen	S	P	8	SL

Linguistisches Ergänzungsmodul (8 ECTS-Punkte)

Besuch von mindestens zwei Lehrveranstaltungen aus dem linguistischen Lehrveranstaltungsangebot der philologischen Fächer im Umfang von 8 ECTS-Punkten.

Die Wahl der Lehrveranstaltungen bedarf der Zustimmung des zuständigen Fachvertreters bzw. der zuständigen Fachvertreterin.

§ 3 Masterprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

1. In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

a) Grundlagen linguistischer Forschung

- Grundfragen linguistischer Forschung: schriftliche Modulteilprüfung

b) Linguistische Forschungsmethoden

- Lehrveranstaltung nach Wahl der bzw. des Studierenden: schriftliche Modulteilprüfung

c) Aktuelle linguistische Forschungsergebnisse

- Lehrveranstaltung nach Wahl der bzw. des Studierenden: schriftliche Modulteilprüfung
- Lehrveranstaltung nach Wahl der bzw. des Studierenden: schriftliche Modulteilprüfung

d) Wahlmodul I

Variation und Wandel I

- Masterseminar aus dem Bereich Variation im Deutschen: schriftliche Modulteilprüfung
- Masterseminar aus dem Bereich Sprachwandel im Deutschen: schriftliche Modulteilprüfung

bzw.

Grammatik und Kognition I

- Masterseminar aus dem Bereich Grammatik des Deutschen: schriftliche Modulteilprüfung
- Masterseminar aus dem Bereich Kognitive Linguistik: schriftliche Modulteilprüfung

bzw.

Text und Interaktion I

- Masterseminar aus dem Bereich Textlinguistik des Deutschen: schriftliche Modulteilprüfung
- Masterseminar aus dem Bereich Interaktionale Linguistik des Deutschen: schriftliche Modulteilprüfung

e) Wahlmodul II

Variation und Wandel II

- Hauptseminar aus dem Bereich Variation und/oder Sprachwandel im Deutschen: schriftliche Modulteilprüfung

bzw.

Grammatik und Kognition II

- Hauptseminar aus dem Bereich Grammatik des Deutschen und/oder Kognitive Linguistik: schriftliche Modulteilprüfung

bzw.

Text und Interaktion II

- Hauptseminar aus dem Bereich Text und/oder Interaktion: schriftliche Modulteilprüfung

2. Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen

Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:

Grundlagen linguistischer Forschung	1-fach
Linguistische Forschungsmethoden	1-fach
Aktuelle linguistische Forschungsergebnisse	2-fach
Wahlmodul I	5-fach
Wahlmodul II	2-fach

(2) Die Masterarbeit ist zu einem Thema des im Wahlbereich gewählten Fachgebietes (Variation und Wandel, Grammatik und Kognitive Linguistik bzw. Text und Interaktion) anzufertigen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben.

Die etwa 45-minütige mündliche Masterprüfung bezieht sich auf die Thesen, Ergebnisse und Methoden der Masterarbeit sowie auf deren weiteres wissenschaftliches Umfeld. Für die erfolgreich absolvierte mündliche Masterprüfung werden 5 ECTS-Punkte vergeben.

Erläuterung der Abkürzungen

K	Kolloquium
S	Seminar
Ü	Übung
V/M	Vorlesung oder Mentorat

P	Pflichtveranstaltung
WP	Wahlpflichtveranstaltung

ECTS Anzahl der in der Lehrveranstaltung/Modulkomponente zu erwerbenden ECTS-Punkte

PL In der betreffenden Lehrveranstaltung/Modulkomponente ist zwingend eine studienbegleitende Prüfungsleistung (PL) zu erbringen; für den Erwerb der zugehörigen ECTS-Punkte kann darüber hinaus die Erbringung von Studienleistungen erforderlich sein.

SL In der betreffenden Lehrveranstaltung/Modulkomponente ist für den Erwerb der ECTS-Punkte nur die Erbringung von Studienleistungen (SL) erforderlich; eine studienbegleitende Prüfungsleistung ist nicht zu erbringen.

PL/SL In der betreffenden Lehrveranstaltung/Modulkomponente kann der/die Studierende nach Maßgabe der Bestimmungen in § 3 der vorliegenden Prüfungsordnungsbestimmungen wählen, ob er/sie eine studienbegleitende Prüfungsleistung (PL) oder ausschließlich Studienleistungen (SL) erbringt.

* Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Die Änderungssatzung vom 18.10.2013 tritt mit Wirkung vom 01.10.2013 in Kraft.

Studierende, die ihr Studium an der Albert-Ludwigs-Universität im Fach Germanistische Linguistik im Studiengang Master of Arts vor dem 01.10.2013 aufgenommen haben, können dieses nach den fachspezifischen Bestimmungen vom 01.03.2011 bis spätestens 30.09.2016 abschließen.